



Dezember 2012

LEITFADEN FÜR ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN – KONTROLLE DER EINHALTUNG DER EU-RECHTSVORSCHRIFTEN

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission

und

Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln

und

Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel

in Bezug auf die Festlegung von Toleranzen für auf dem Etikett angegebene Nährwerte

WICHTIGE ERKLÄRUNG

„Dieses Papier besitzt keinen formalen rechtlichen Status. In Streitfällen obliegt die Auslegung des Rechts letztlich dem Gerichtshof der Europäischen Union“

Hinweis

Bei diesem Papier handelt es sich nicht um eine endgültige Fassung, es wird entsprechend den Erfahrungen der zuständigen Behörden oder auf Grund neuer Erkenntnisse aktualisiert

1. EINLEITUNG

Toleranzen bei der Angabe von Nährstoffen auf Etiketten sind wichtig, da Lebensmittel aufgrund natürlicher Schwankungen und Veränderungen bei der Herstellung und Lagerung nicht immer exakt den angegebenen Nährwert enthalten können. Jedoch sollten die Nährstoffgehalte des Lebensmittels möglichst wenig von den auf dem Etikett angegebenen Werten abweichen, so dass Verbraucherinnen und Verbraucher dadurch nicht irreführt werden können.

Dieses Dokument wurde von den Kommissionsdienststellen im Einvernehmen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Leitlinien sind nicht als amtliche Auslegung der Rechtsvorschriften zu verstehen, da eine solche ausschließlich den Gerichten zusteht, d. h., den nationalen Gerichtsbarkeiten und dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Nachdem ein Einvernehmen zu diesem Leitfadens erzielt wurde, werden die Mitgliedstaaten darauf aufmerksam gemacht, dass alle Kontrollen, die zur Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Etikettierungsvorschriften, einschließlich der genannten Toleranzen, durchgeführt werden, in den mehrjährigen nationalen Kontrollplänen berücksichtigt werden müssen, die gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz¹ (nachstehend „Verordnung (EG) Nr. 882/2004“) zu erstellen sind. Gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 müssen die Mitgliedstaaten außerdem jährlich über die Ergebnisse dieser Kontrollen Bericht erstatten. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, der Kommission im Rahmen dieser Jahresberichte die Zahl der durchgeführten Tests, die getesteten Lebensmittelkategorien, die Ergebnisse der Tests im Vergleich zu den kontrollierten Werten, eventuell ergriffene Maßnahmen (wenn z. B. der gemessene Wert außerhalb des Toleranzbereichs lag) mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen können Kommission und Mitgliedstaaten dann zukünftige Änderungen des Leitfadens erörtern und beschließen. Die Interessenträger werden entsprechend konsultiert.

Die Kommission empfiehlt einen pragmatischen und verhältnismäßigen Ansatz bei der Anpassung der amtlichen Kontrollen an diesen EU-Leitfadens zu Toleranzen. Daher wäre ein gleitender Übergangszeitraum akzeptabel, der jedoch spätestens am 13. Dezember 2014 enden sollte. Die Wirtschaftsbeteiligten sollten entsprechend informiert werden. Auch Mitgliedstaaten, die bereits vor Veröffentlichung dieses Leitfadens über Rechtsvorschriften zu Toleranzen verfügten, könnten einen gleitenden Übergang bei Kontrollen von vor oder während diesem Übergangszeitraum etikettierten Produkten praktizieren.

1.1 Anwendungsbereich dieses Leitfadens

Dieses Dokument (nachstehend „dieser Leitfadens“) wurde verfasst, um den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten und den Lebensmittelunternehmern eine Anleitung im Hinblick auf Toleranzen bei der Angabe von Nährwerten auf den Etiketten an die Hand zu geben. Unter Toleranzen sind die annehmbaren Abweichungen der tatsächlichen, bei amtlichen Kontrollen festgestellten Nährwerte von den auf dem Etikett angegebenen Nährwerten zu verstehen, die gemäß der „Nährwertdeklaration“ bzw. der „Nährwertkennzeichnung“ der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel², gemäß der Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln³ oder gemäß der in der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel⁴ festgelegten Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln angebracht wurden.

¹ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

³ ABl. L 276 vom 6.10.1990, S. 40.

⁴ ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51.

Dieser Leitfaden gilt auch für die Nährwertkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln⁵ und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel⁶. Leitlinien zu diesen Toleranzen finden sich in den Abschnitten 3 und 4 dieses Dokuments.

Der Gehalt an Nährstoffen und anderen Stoffen in Lebensmitteln wird von den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten gemessen, damit überprüft werden kann, ob sie den für die Verwendung nährwertbezogener Angaben festgelegten Gehalten an Nähr- und anderen Stoffen entsprechen, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgeführt sind bzw. denen für gesundheitsbezogene Angaben, die sich in den Durchführungsrechtsakten zu der betreffenden Verordnung finden. Abschnitt 5 dieses Dokuments enthält die Toleranzen für solche Kontrollen.

Der Gehalt an Lebensmitteln zugesetzten Vitaminen und Mineralstoffen, der in der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 geregelt ist, wird von den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten gemessen, damit überprüft werden kann, ob sie den auf dem Etikett angegebenen Gehalten entsprechen. Abschnitt 5 dieses Dokuments enthält auch die Toleranzen für solche Kontrollen.

Dieser Leitfaden gilt nicht für die Toleranzen bei Gehalten an Vitaminen und Mineralstoffen, deren Zusatz gemäß den nationalen Rechtsvorschriften obligatorisch ist (Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006). Außerdem gilt er nicht für die Toleranzen bei Nährwertangaben auf Lebensmitteln, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind⁷, fallen.

1.2 Der Rechtsrahmen für die Kontrolle von auf dem Etikett angegebenen Nährwerten

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁸ (dem allgemeinen Lebensmittelrecht) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Lebensmittelrecht durchzusetzen und die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts seitens der Lebens- und Futtermittelunternehmer in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu überwachen und zu überprüfen. Zu diesem Zweck unterhalten die Mitgliedstaaten ein System amtlicher Kontrollen und führen andere den Umständen angemessene Maßnahmen durch.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit amtliche Kontrollen durchgeführt werden, damit die Ziele der vorliegenden Verordnung erreicht werden; zu berücksichtigen sind dabei:

- Festgestellte Risiken, die mit Tieren, Futtermitteln oder Lebensmitteln, Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmen, der Verwendung von Futtermitteln oder Lebensmitteln oder den Prozessen, Materialien, Substanzen, Tätigkeiten oder Vorgängen verbunden sind, die Auswirkungen auf die Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit, die Tiergesundheit oder den Tierschutz haben können;
- das bisherige Verhalten der Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer hinsichtlich der Einhaltung des Futtermittel- oder Lebensmittelrechts oder der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz;

⁵ ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26.

⁶ ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9.

⁷ ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 21.

⁸ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

- die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen und
- alle Hinweise, die auf eine Nichteinhaltung hinweisen könnten.

Die amtlichen Kontrollen werden mit derselben Sorgfalt auf Ausfuhren außerhalb der EU, auf das Inverkehrbringen in der EU sowie auf Einfuhren aus Drittländern angewendet. Die Mitgliedstaaten treffen außerdem alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zum Versand in einen anderen Mitgliedstaat bestimmten Erzeugnisse mit derselben Sorgfalt kontrolliert werden wie diejenigen, die in ihrem eigenen Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden sollen.

Für die Kontrolle von Nährwerten sind außer den obengenannten allgemeinen Kontrollbestimmungen drei Rechtsakte einschlägig:

- **Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel**
- **Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln**
- **Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel**

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gilt ab dem 13. Dezember 2014; zum gleichen Zeitpunkt wird die Richtlinie 90/496/EWG aufgehoben.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen jedes einzelnen Rechtsakts gelten die in einem oder mehreren der obengenannten Rechtsvorschriften enthaltenen Regeln über die Nährwertkennzeichnung auch für die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006/EG, die Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 und für die Richtlinie 2009/39/EG.

Sowohl die Richtlinie 90/496/EWG als auch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sehen vor, dass beim Energie- und Nährwertgehalt der „Durchschnittswert“ anzugeben ist, also der Wert, der die in einem bestimmten Lebensmittel enthaltenen Nährstoffmengen am besten repräsentiert und natürlich oder jahreszeitlich bedingte Unterschiede, Verbrauchsmuster und sonstige Faktoren berücksichtigt, die eine Veränderung des tatsächlichen Wertes bewirken können. Die angegebenen Werte sind Durchschnittswerte, die je nach Fall beruhen auf

- a) der Lebensmittelanalyse des Herstellers,
- b) einer Berechnung auf der Grundlage der bekannten oder tatsächlichen durchschnittlichen Werte der verwendeten Zutaten oder
- c) einer Berechnung auf der Grundlage von allgemein nachgewiesenen und akzeptierten Daten.

2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Der tatsächliche Gehalt eines bestimmten Nährstoffs in einem Produkt kann sich von dem auf dem Etikett angegebenen Wert aus verschiedenen Gründen – Herkunft der Werte (der Literatur entnommene und auf der Grundlage des Rezepts berechnete Werte statt Analyse des Produkts), Genauigkeit der Analysemethode, Schwankungen in den Rohstoffen, Auswirkungen der Verarbeitung, Stabilität der Nährstoffe, Lagerungsbedingungen und Lagerungsdauer – unterscheiden.

2.1 Toleranzen und Aspekte der Lebensmittelsicherheit

Bei der Festlegung von Toleranzen bei Vitaminen und Mineralstoffen, die Lebensmitteln (einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln) zugesetzt werden, muss der Aspekt der Lebensmittelsicherheit berücksichtigt werden. Eine übermäßige Zufuhr an Vitaminen und Mineralstoffen kann schädliche Auswirkungen haben, weshalb es erforderlich ist, Höchstgehalte für den Zusatz dieser Stoffe zu Lebensmitteln oder Nahrungsergänzungsmitteln festzulegen. Die Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln und die Richtlinie 2002/46/EG über Nahrungsergänzungsmittel enthalten Bestimmungen zur Festlegung von Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe. Der Toleranzbereich eines angegebenen Werts kann über die Höchstmenge an Vitaminen oder Mineralstoffen hinausgehen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln bzw. der Richtlinie 2002/46/EG über Nahrungsergänzungsmittel Lebensmitteln zugesetzt werden oder in auf EU-Ebene harmonisierten Nahrungsergänzungsmitteln vorhanden sind. In einem solchen Fall geht die Höchstmenge dem Toleranzbereich des angegebenen Werts vor; der Toleranzbereich des angegebenen Werts endet daher an der Höchstmenge.

Fehlen harmonisierte Bestimmungen zu Höchstmengen in Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln, dürfen die Mitgliedstaaten nach den Artikeln 34 und 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nationale Regelungen erlassen. Dabei sollten sie jedoch auch die in der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 und in der Richtlinie 2002/46/EG festgelegten Kriterien beachten. Geht der Toleranzbereich eines angegebenen Werts über die von den Mitgliedstaaten mit nationalen Rechtsvorschriften gemäß den Artikeln 34 und 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Höchstmengen, bei denen die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 und in der Richtlinie 2002/46/EG festgelegten Kriterien ebenfalls beachten sollten, hinaus, so sollte die derzeitige Praxis im Umgang mit diesen Fällen, die vor Annahme dieses Leitfadens geübt wurde, beibehalten werden.

Sobald harmonisierte Bestimmungen über Höchstmengen für den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln in EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind, sollte eine Überarbeitung dieses Leitfadens erwogen werden.

2.2

Richtigkeit der Angaben während der Haltbarkeitsdauer

Die gemessenen Werte sollten sich während der gesamten Haltbarkeitsdauer des Produkts im Toleranzbereich des angegebenen Wertes bewegen.

2.3 Verwendung der Toleranzbereiche der Abschnitte 3 und 5.2 dieses Dokuments

Toleranzen bei der Angabe von Nährstoffen auf Etiketten sind wichtig, da Lebensmittel aufgrund natürlicher Schwankungen und Veränderungen durch Herstellung und Lagerung nicht immer genau den angegebenen Nähr- oder Brennwert enthalten können. Jedoch sollte der Lebensmittelnährwert nicht so stark von den auf dem

Etikett angegebenen Werten abweichen, dass die Verbraucher dadurch irregeführt werden könnten. Die angegebenen Werte sollten Durchschnittswerte sein, die je nach Fall beruhen auf

- a) der Lebensmittelanalyse des Herstellers,
- b) einer Berechnung auf der Grundlage der bekannten oder tatsächlichen durchschnittlichen Werte der verwendeten Zutaten oder
- c) einer Berechnung auf der Grundlage von allgemein nachgewiesenen und akzeptierten Daten.

Unabhängig davon, wie die Nährwertangaben abgeleitet werden, sollten sich Lebensmittelunternehmer nach bestem Wissen und Gewissen darum bemühen, dass die Nährwertangabe so genau wie möglich ist. Insbesondere sollten die angegebenen Werte den Durchschnittswerten für viele Portionen der Lebensmittel entsprechen und weder an der Ober- noch an der Untergrenze eines bestimmten Toleranzbereichs etabliert werden. Bei Nährstoffen, von denen die Verbraucher gewöhnlich weniger zu sich nehmen wollen (Fette, Zucker und Kochsalz/Natrium), sollten die angegebenen Werte nicht im unteren Toleranzbereich liegen, wenn der gemessene oder berechnete Durchschnittswert eher über dem angegebenen Wert liegen würde. Bei Nährstoffen, von denen die Verbraucher gewöhnlich mehr zu sich nehmen wollen, sollten die angegebenen Werte nicht im oberen Toleranzbereich liegen, wenn der gemessene oder berechnete Durchschnittswert eher unter diesem angegebenen Wert liegen würde.

2.4 Aspekte, die zu berücksichtigen sind, wenn der Messwert außerhalb des Toleranzbereichs des angegebenen Wertes liegt

Befindet sich der Messwert außerhalb des Toleranzbereichs des angegebenen Werts, sollte eine besondere Bewertung vorgenommen werden, anhand deren entschieden wird, ob irgendwelche Maßnahmen ergriffen werden sollten. Dabei sollten beispielsweise folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- a) fraglicher Nährstoff
- b) Ausmaß der Abweichung
- c) Art der Abweichung (zu hohe oder zu geringe Menge des betreffenden Nährstoffs)
- d) natürliche hohe Schwankungsbreite des betreffenden Nährstoffs, auch jahreszeitlich bedingt
- e) besonders hohe Abbaugeschwindigkeit bei Nährstoffen in bestimmten Lebensmittelmatrizen
- f) besonders hohe analytische Variabilität bei Nährstoffen in einer bestimmten Lebensmittelmatrixe
- g) besonders geringe Homogenität eines Produkts, die zu besonders hohen Schwankungen des Nährwertgehalts führt, die nicht mit einem entsprechenden Probenahmeverfahren ausgeglichen werden kann
- h) Einhaltung des Toleranzbereichs bei der Mehrheit der Proben aus der gleichen Partie, falls solche Daten verfügbar sind
- i) Validität des vom Hersteller zur Bestimmung der angegebenen Nährwerte verwendeten Verfahrens
- j) allgemeine Funktionstüchtigkeit der Selbstüberwachung des Herstellers
- k) frühere Probleme oder frühere Sanktionierung des Unternehmens

Diese Aspekte haben außerdem Einfluss auf das Ausmaß eventueller Sanktionen, falls solche für nötig erachtet werden; beispielsweise darauf, ob ausführlichere Anleitungen oder Verwarnungen ausgesprochen oder rechtsverbindliche Zwangsmaßnahmen oder Bußgelder auferlegt werden.

Hersteller können aufgefordert werden, Abweichungen von den Toleranzen ausführlich zu begründen.

3. TOLERANZEN BEI DER NÄHRWERTANGABE AUF LEBENSMITTELN AUßER NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTELN

Für die Nährwertangabe von Nährstoffen, bezüglich deren nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gemacht werden, sowie für gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 zugesetzte Vitamine und Mineralstoffe können die in Abschnitt 5 festgelegten besonderen Toleranzen gelten.

Bei den aufgeführten Toleranzwerten wurde die mit einem gemessenen Wert verbundene Messunsicherheit bereits berücksichtigt. Daher muss bei der Entscheidung, ob ein gemessener Wert im Toleranzbereich des angegebenen Werts liegt, keine Rücksicht auf eventuelle Messunsicherheiten genommen werden.

Tabelle 1: Toleranzen bei Lebensmitteln außer Nahrungsergänzungsmitteln, einschließlich Messunsicherheit

	Toleranzen bei Lebensmitteln (Messunsicherheit bereits einbezogen)	
Vitamine	+50 %**	-35 %
Mineralstoffe	+45 %	-35 %
Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Ballaststoffe	<10 g pro 100 g:	±2 g
	10-40 g pro 100 g:	±20 %
	>40 g pro 100 g:	±8 g
Fett	<10 g pro 100 g:	±1,5 g
	10-40 g pro 100 g:	±20 %
	>40 g pro 100 g:	±8 g
gesättigte Fettsäuren, einfach ungesättigte Fettsäuren, mehrfach ungesättigte Fettsäuren	<4 g pro 100 g:	±0,8 g
	≥4g pro 100 g:	±20 %
Natrium	<0,5 g pro 100 g:	±0,15 g
	≥0,5 g pro 100 g:	±20 %
Kochsalz	<1,25 g pro 100 g:	±0,375 g
	≥1,25 g pro 100 g:	±20 %

** Für Vitamin C in Flüssigkeiten könnten höhere Toleranzobergrenzen akzeptiert werden.

Beispiel 1:

- Auf einem Lebensmittel ist ein Zuckergehalt von 8,5 g angegeben; es werden keine nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben in Bezug auf den Zuckergehalt gemacht.
- Gemäß den in Abschnitt 6 aufgeführten Rundungsleitlinien entspricht dies zwischen 8,45 und 8,54 g Zucker in 100 g.
- Untere Toleranzgrenze: Niedrigster Wert (8,45) minus Toleranz nach unten für Zucker gemäß Abschnitt 3, nämlich 2 g; $8,45 - 2 = 6,45$ g/100 g; gemäß den in Abschnitt 6 aufgeführten Rundungsleitlinien entspricht die untere Toleranzgrenze 6,5 g/100 g.
- Obere Toleranzgrenze: Höchster Wert (8,54) plus Toleranz nach oben für Zucker gemäß Abschnitt 3, nämlich 2 g; $8,54 + 2 = 10,54$ g/100 g; gemäß den in Abschnitt 6 aufgeführten Rundungsleitlinien entspricht die obere Toleranzgrenze 11 g/100 g.
- Wird bei einer amtlichen Kontrolle ein Zuckergehalt festgestellt, der

- zwischen 6,5 g und 11 g/100 g liegt, so befindet sich das Produkt gemäß den in Abschnitt 3 festgelegten Kriterien im Toleranzbereich;
- zwischen dem angegebenen Wert (8,5 g) und der oberen Toleranzgrenze liegt, sollte kontrolliert werden, ob Abschnitt 2.3 eingehalten wurde;
- entweder unter 6,5 g oder über 11 g/100 g liegt, sollte Abschnitt 2.4 herangezogen werden, in dem Beispiele der Aspekte aufgeführt sind, die berücksichtigt werden sollten, wenn der gemessene Wert außerhalb des Toleranzbereichs des angegebenen Werts liegt.

4. TOLERANZEN BEI VITAMINEN UND MINERALSTOFFEN IN NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTELN

Toleranzen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln werden unter Einbeziehung aller Schwankungsfaktoren festgelegt. Bei den aufgeführten Toleranzwerten wurde die mit einem gemessenen Wert verbundene Messunsicherheit bereits berücksichtigt. Daher muss bei der Entscheidung, ob ein gemessener Wert im Toleranzbereich des angegebenen Werts liegt, keine Rücksicht auf eventuelle Messunsicherheiten genommen werden.

Tabelle 2: Toleranzen bei Nahrungsergänzungsmitteln, einschließlich Messunsicherheit

	Toleranzen bei Ergänzungsmitteln (Messunsicherheit bereits einbezogen)	
Vitamine	+50 %**	-20 %
Mineralstoffe	+45 %	-20 %

** Für Vitamin C in Flüssigkeiten könnten höhere Toleranz-Obergrenzen akzeptiert werden.

Beispiel 2:

- Auf einem Nahrungsergänzungsmittel ist ein Folsäuregehalt von 125 µg pro Einheit angegeben; es werden keine nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben in Bezug auf den Folsäuregehalt gemacht.
- Gemäß den in Abschnitt 6 aufgeführten Rundungsleitlinien entspricht dies zwischen 124,5 und 125,4 µg Folsäure pro Einheit.
- Untere Toleranzgrenze: Niedrigster Wert (124,5) minus Toleranz nach unten für Vitamine gemäß Abschnitt 4, nämlich 20 % (20 % von 124,5 = 24,9); $124,5 - 24,9 = 99,6$ µg pro Einheit; gemäß den in Abschnitt 6 aufgeführten Rundungsleitlinien liegt die untere Toleranzgrenze also bei 99,6 µg pro Einheit.
- Obere Toleranzgrenze: Höchster Wert (125,4) plus Toleranz nach oben für Vitamine gemäß Abschnitt 4, nämlich 50% (50 % von 125,4 = 62,7); $125,4 + 62,7 = 188,1$ µg pro Einheit; gemäß den in Abschnitt 6 aufgeführten Rundungsleitlinien liegt die obere Toleranzgrenze also bei 188 µg pro Einheit.
- Wird bei einer amtlichen Kontrolle ein Folsäuregehalt festgestellt, der
 - zwischen 99,6 und 188 µg pro Einheit liegt, so befindet sich das Produkt gemäß den in Abschnitt 4 festgelegten Kriterien im Toleranzbereich;
 - entweder unter 99,6 oder über 188 µg pro Einheit liegt, sollte Abschnitt 2.4 herangezogen werden, in dem Beispiele der Aspekte aufgeführt sind, die berücksichtigt werden sollten, wenn der gemessene Wert außerhalb des Toleranzbereichs des angegebenen Werts liegt.

5. TOLERANZEN FÜR DIE KONTROLLE DER EINHALTUNG DER GEHALTE AN NÄHRSTOFFEN UND ANDEREN STOFFEN, FÜR DIE IN DER VERORDNUNG (EG) NR. 1924/2006 GEHALTE FESTGELEGT SIND UND FÜR DIE KONTROLLE DER GEHALTE AN VITAMINEN UND MINERALSTOFFEN, DIE LEBENSMITTELN GEMÄß DER VERORDNUNG (EG) NR. 1925/2006 ZUGESETZT WERDEN

Dieser Abschnitt gilt für Nährstoffe und andere Stoffe, für die eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gemacht wurde, sowie für zugesetzte Vitamine und Mineralstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006.

Die Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten messen die Gehalte an Nährstoffen und anderen Stoffen in Lebensmitteln, um zu kontrollieren, ob die Produkte, die nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben tragen, auch wirklich die Gehalte an diesen Nährstoffen oder anderen Stoffen aufweisen, die für das Anbringen solcher Angaben Voraussetzung sind. Die Bedingungen für die Verwendung von nährwertbezogenen Angaben sind im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben, die Bedingungen für die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben in den Durchführungsrechtsakten über die Zulassung gesundheitsbezogener Angaben niedergelegt. Beispiele solcher im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 festgelegten Nährwertgehalte sind der für die Verwendung der Angabe „fettarm“ vorgeschriebene Fettgehalt, der für die Verwendung der Angabe „Quelle von“ erforderliche Vitamin- oder Mineralstoffgehalt oder die für andere Nährstoffe für die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben vorgeschriebenen Gehalte. Alle zulässigen nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben und die Bedingungen für ihre Verwendung sind im EU-Register der nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben⁹ veröffentlicht.

Der Gehalt an Lebensmitteln zugesetzten Vitaminen und Mineralstoffen, der in der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 geregelt ist, wird von den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten gemessen, damit überprüft werden kann, ob sie den in der Nährwertdeklaration angegebenen Gehalten entsprechen.

Unabhängig davon, ob die Bestimmungen der Abschnitte 5.1, 5.2, 5.3 oder 5.4 anwendbar sind, sollten die Gehalte die auf EU-Ebene mit der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln bzw. der Richtlinie 2002/46/EG über Nahrungsergänzungsmittel harmonisierten Höchstmengen an Vitaminen und Mineralstoffen nicht überschreiten. Fehlen harmonisierte Bestimmungen zu Höchstmengen in Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln, dürfen die Mitgliedstaaten nach den Artikeln 34 und 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nationale Regelungen erlassen. Dabei sollten sie jedoch auch die in der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 und in der Richtlinie 2002/46/EG festgelegten Kriterien beachten. Geht der Toleranzbereich eines angegebenen Werts über die von den Mitgliedstaaten mit nationalen Rechtsvorschriften gemäß den Artikel 34 und 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Höchstmengen, bei denen die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 und in der Richtlinie 2002/46/EG festgelegten Kriterien ebenfalls beachten sollten, hinaus, so sollte die derzeitige Praxis im Umgang mit diesen Fällen, die vor Annahme dieses Leitfadens geübt wurde, beibehalten werden.

**5.1 Die angegebenen Werte für die Nährstoffe und anderen Stoffe, über die Angaben gemacht werden, entsprechen den Gehalten an Nährstoffen oder anderen Stoffen, die in den Bedingungen für die Verwendung solcher Angaben festgelegt sind
oder**

⁹ <http://ec.europa.eu/nuhclaims/>

die angegebenen Werte für die Vitamine und Mineralstoffe, die Lebensmitteln zugesetzt wurden, entsprechen den Mindestgehalten an Vitaminen und Mineralstoffen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 in dem jeweiligen Lebensmittel vorhanden sein müssen

Es muss sichergestellt werden, dass die Verbraucher durch nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben nicht irreführt werden, insbesondere wenn die angegebenen ernährungstechnischen und/oder physiologischen Auswirkungen erst mit einer bestimmten Menge eines Nährstoffs oder anderen Stoffs, auf den sich die Angaben beziehen, erreicht werden. Deshalb wird eine Toleranz verwendet, die zu einer Seite des gemäß den Bedingungen für die Verwendung der Angaben angegebenen Gehalts an den Nährstoffen oder anderen Stoffen nur die Messunsicherheit¹⁰ zulässt. Zur anderen Seite des angegebenen Gehalts ist eine Toleranz akzeptabel, die über die Messunsicherheit hinausgeht. Die für die Verwendung nährwert- oder gesundheitsbezogener Angaben vorgeschriebenen Nährstoffgehalte können Mindest- oder Höchstgehalte sein. Ist nur ein Höchst-, aber kein Mindestgehalt vorgeschrieben, gilt für Abweichungen über den Höchstwert hinaus nur die Messunsicherheit als Toleranz; für Abweichungen nach unten ist der in Tabelle 3 aufgeführte Toleranzbereich akzeptabel ('Toleranzseite 1' bzw. 'Toleranzseite 2'). Ist nur ein Mindest-, aber kein Höchstgehalt vorgeschrieben, gilt für Abweichungen unter den Mindestgehalt nur die Messunsicherheit als Toleranz, während für Abweichungen nach oben der in Tabelle 3 aufgeführte Toleranzbereich akzeptabel ist ('Toleranzseite 1' bzw. 'Toleranzseite 2').

Bei Vitaminen und Mineralstoffen gilt für Abweichungen nach unten nur die Messunsicherheit als Toleranz, während für Abweichungen nach oben der in Tabelle 3 aufgeführte Toleranzbereich akzeptabel ist ('Toleranzseite 1'). Außerdem wird der Gehalt an Lebensmitteln zugesetzten Vitaminen und Mineralstoffen, der in der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 geregelt ist, von den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten gemessen, damit überprüft werden kann, ob sie den in der Nährwertdeklaration angegebenen Gehalten entsprechen. Für Abweichungen nach unten, also unter die angegebenen Werte für Lebensmitteln zugesetzte Vitamine und Mineralstoffe, gilt nur die Messunsicherheit als Toleranz; nach oben, also über den angegebenen Wert hinaus, können Abweichungen in dem in Tabelle 3 aufgeführten Toleranzbereich akzeptiert werden ('Toleranzseite 1').

¹⁰ Die Messunsicherheit wird für jeden analysierten Wert bestimmt.

Tabelle 3: Toleranzen bei Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln für die Kontrolle der Einhaltung der Gehalte an Nährstoffen und anderen Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 Gehalte festgelegt sind, und für die Kontrolle der Gehalte an Vitaminen und Mineralstoffen, die Lebensmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 zugesetzt werden

	Toleranzen bei Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln	
	Toleranzseite 1 (Messunsicherheit auf der betreffenden Seite (+ oder -) bereits berücksichtigt)	Toleranzseite 2
Vitamine	+50 %**	- Messunsicherheit
Mineralstoffe	+45 %	- Messunsicherheit
Kohlenhydrate, Eiweiß*, Ballaststoffe*	<10 g pro 100 g: +4 g 10-40 g pro 100 g: +40 % >40 g pro 100 g: +16 g	- Messunsicherheit - Messunsicherheit - Messunsicherheit
Zucker*	<10 g pro 100 g: -4 g 10-40 g pro 100 g: -40 % >40 g pro 100 g: -16 g	+ Messunsicherheit + Messunsicherheit + Messunsicherheit
Fett*	<10 g pro 100 g: -3 g 10-40 g pro 100 g: -40 % >40 g pro 100 g: -16 g	+ Messunsicherheit + Messunsicherheit + Messunsicherheit
gesättigte Fettsäuren*	<4 g pro 100 g: -1,6 g ≥4g pro 100 g: -40 %	+ Messunsicherheit + Messunsicherheit
einfach ungesättigte Fettsäuren*, mehrfach ungesättigte Fettsäuren*	<4 g pro 100 g: +1,6 g ≥4g pro 100 g: +40 %	- Messunsicherheit - Messunsicherheit
Natrium	<0,5 g pro 100 g: -0,3 g ≥0,5 g pro 100 g: -40 %	+ Messunsicherheit + Messunsicherheit
Kochsalz	<1,25 g pro 100 g: -0,75 g ≥1,25 g pro 100 g: -40 %	+ Messunsicherheit + Messunsicherheit

* Gilt nicht für Unterkategorien

** Für Vitamin C in Flüssigkeiten könnten höhere Toleranzobergrenzen akzeptiert werden.

Beispiel 3:

- Ein Lebensmittel, dem Vitamin C zugesetzt wurde und das die Angabe „Vitamin-C-Quelle“ trägt, enthält kein natürliches Vitamin C
- Bedingung für die Verwendung der Angabe: 15 % der empfohlenen Tagesdosis (80 mg) pro 100 g = 12 mg Vitamin C pro 100 g
- Nährwertdeklaration auf dem Lebensmittel: Vitamin C: 12 mg/100 g
- Gemäß den in Abschnitt 6 aufgeführten Rundungsleitlinien entspricht dies zwischen 11,5 und 12,4 mg Vitamin C in 100 g.

Fall 1) Bei der amtlichen Kontrolle wird ein Vitamin-C-Gehalt von 9,6 mg/100 g festgestellt, die entsprechende Messunsicherheit beträgt ± 1,92 mg/100 g (für die Zwecke dieser Analyse wird eine spezifische Messunsicherheit von 20 % angenommen): 9,6 + 1,92 = 11,52; das Produkt befindet sich gemäß den in Abschnitt 5.1 niedergelegten Kriterien innerhalb des Toleranzbereichs.

Fall 2) Bei der amtlichen Kontrolle wird ein Vitamin-C-Gehalt von 9,5 mg ± 1,9 mg/100 g festgestellt, (für die Zwecke dieser Analyse wird eine spezifische Messunsicherheit von 20 % angenommen): der Wert befindet sich gemäß den in Abschnitt 5.1 niedergelegten Kriterien außerhalb der unteren Toleranzgrenze; es sollte Abschnitt 2.4 herangezogen werden, in dem Beispiele für Aspekte aufgeführt

sind, die berücksichtigt werden sollten, wenn der gemessene Wert außerhalb des Toleranzbereichs des angegebenen Werts liegt.

Fall 3) Bei der amtlichen Kontrolle wird ein Vitamin-C-Gehalt von 17 mg/100 g festgestellt, der gemäß den in Abschnitt 5.1 festgelegten Kriterien innerhalb des oberen Toleranzbereichs liegt; die obere Toleranzgrenze entspricht dem oberen Wert (hier 12,4 mg) plus der Toleranz nach oben für Vitamin C gemäß Tabelle 3 (50 %); (50 % von 12,4 = 6,2); $12,4 + 6,2 = 18,6$ mg/100 g; gemäß den in Abschnitt 6 aufgeführten Rundungsleitlinien liegt die obere Toleranzgrenze also bei 19 mg/100 g.

Fall 4) Bei der amtlichen Kontrolle wird ein Vitamin-C-Gehalt von 23 mg/100 g festgestellt, der gemäß den in Abschnitt 5.1 festgelegten Kriterien außerhalb des oberen Toleranzbereichs liegt (siehe Fall 3); es sollte Abschnitt 2.4 herangezogen werden, in dem Beispiele für Aspekte aufgeführt sind, die berücksichtigt werden sollten, wenn der gemessene Wert außerhalb des Toleranzbereichs des angegebenen Werts liegt.

Beispiel 4:

- Ein Lebensmittel trägt die Angabe „reduzierter Fett-Anteil“; der Fettgehalt des vergleichbaren Produkts beträgt 40 g
- Bedingung für die Verwendung der Angabe: Reduzierung des Fettanteils um mindestens 30 % gegenüber einem vergleichbaren Produkt
- Nährwertdeklaration auf dem Lebensmittel: Fett: 28 g/100 g
- Gemäß den in Abschnitt 6 aufgeführten Rundungsregeln entspricht dies zwischen 27,5 und 28,4 g Fett in 100 g.

Fall 1) Bei der amtlichen Kontrolle wird ein Fettgehalt von 29 g/100 g festgestellt, die entsprechende Messunsicherheit beträgt $\pm 0,87$ g/100 g (für die Zwecke dieser Analyse wird eine spezifische Messunsicherheit von ± 3 % angenommen): dieses Produkt fällt gemäß den in Abschnitt 5 festgelegten Kriterien in den Toleranzbereich, da der festgestellte Wert nach Abzug der entsprechenden Messunsicherheit innerhalb des akzeptablen Abweichungsbereichs des angegebenen Werts liegt; $29 - 0,87 = 28,13$ g/100 g; gemäß den in Abschnitt 6 aufgeführten Rundungsleitlinien liegt die obere Toleranzgrenze bei 28 g/100 g.

Fall 2) Bei der amtlichen Kontrolle wird ein Fettgehalt von $30 \pm 0,9$ mg/100 g festgestellt, (für die Zwecke dieser Analyse wird eine spezifische Messunsicherheit von ± 3 % angenommen): der Wert befindet sich außerhalb des oberen Toleranzbereichs, da der festgestellte Wert nach Abzug der Messunsicherheit außerhalb des akzeptablen Abweichungsbereichs des angegebenen Werts liegt: $30 - 0,9 = 29,1$ g/100 g; gemäß den in Abschnitt 6 aufgeführten Rundungsleitlinien liegt die Toleranzobergrenze bei 29 g/100 g; es sollte Abschnitt 2.4 herangezogen werden, in dem Beispiele für Aspekte aufgeführt sind, die berücksichtigt werden sollten, wenn der gemessene Wert außerhalb des Toleranzbereichs des angegebenen Werts liegt.

Fall 3) Bei der amtlichen Kontrolle wird ein Fettgehalt von 20 g/100 g festgestellt, der gemäß den in Abschnitt 5 festgelegten Kriterien innerhalb des unteren Toleranzbereichs liegt; die untere Toleranzgrenze entspricht dem niedrigsten Wert (hier 27,5 g) unter Abzug (gemäß in Tabelle 3) von 40 % dieser 27,5 g, also 11 g; $27,5 - 11 = 16,5$ g/100 g, gerundet 17 g/100 g.

Fall 4) Bei der amtlichen Kontrolle wird ein Fettgehalt von 16 g/100 g festgestellt, der gemäß den in Abschnitt 5 festgelegten Kriterien außerhalb des unteren Toleranzbereichs liegt (siehe Fall 3); es sollte Abschnitt 2.4 herangezogen werden, in dem Beispiele der Aspekte aufgeführt sind, die berücksichtigt werden sollten, wenn der gemessene Wert außerhalb des Toleranzbereichs des angegebenen Werts liegt.

5.2 Die angegebenen Werte für die Nährstoffe oder anderen Stoffe, auf die sich die Angaben beziehen, überschreiten die Mindestgehalte so weit oder liegen so weit unter den in den Bedingungen für die Verwendung der betreffenden Angaben festgelegten Höchstwerten, dass sich der Gesamttoleranzbereich bei Anwendung der in Tabelle 1 (bei Lebensmitteln außer Nahrungsergänzungsmitteln) oder Tabelle 2 (bei Nahrungsergänzungsmitteln) aufgeführten Toleranzen auf diese angegebenen Werte nicht mit den angegebenen Gehalten an Nährstoffen oder

anderen Stoffen überschneiden würde, die in den Bedingungen für die Verwendung solcher Angaben festgelegt sind

oder

die angegebenen Werte für die Lebensmitteln zugesetzten Vitamine und Mineralstoffe überschreiten die Vitamin- und Mineralstoffmindestgehalte, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 in dem Lebensmittel vorhanden sein müssen, so weit, dass sich der Gesamttoleranzbereich bei Anwendung der Toleranzen aus Tabelle 1 auf diese angegebenen Werte nicht mit den Mindestgehalten an Vitaminen und Mineralstoffen überschneiden würde, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 in dem Lebensmittel vorhanden sein müssen.

In einem solchen Fall gelten die Toleranzwerte aus Tabelle 1 für Lebensmittel außer Nahrungsergänzungsmitteln und die Toleranzwerte aus Tabelle 2 für Nahrungsergänzungsmittel.

Beispiel 5:

- Lebensmittel mit zugesetztem Vitamin C, keine Nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe
- Mindestmenge Vitamin C in 100 g des Produkts: 15 % der empfohlenen Tagesdosis (80 mg) pro 100 g = 12 mg Vitamin C in 100 g
- Nährwertdeklaration auf dem Lebensmittel: Vitamin C: 24 mg/100 g
- Gemäß den in Abschnitt 6 aufgeführten Rundungsleitlinien entspricht dies zwischen 23,5 und 24,4 mg Vitamin C in 100 g.
- Bei Anwendung der Toleranzen für Vitamin C aus Tabelle 1 (-35 %, +50 %) würde dies zu folgender Toleranzuntergrenze führen: Niedrigster Wert (23,5) minus 35 %; (35 % von 23,5 = 8,225 mg) = 15,275 mg/100 g; gemäß den in Abschnitt 6 aufgeführten Rundungsleitlinien liegt die untere Toleranzgrenze bei 15 mg/100 g; dieser Wert liegt über dem für das Lebensmittel erforderlichen Mindestgehalt (12 mg/100 g); somit gelten die in Abschnitt 5.2 erklärten Bestimmungen und es werden die Toleranzen aus Tabelle 1 angewendet.
- Obere Toleranzgrenze: Oberster Wert (24,4) plus Toleranz für Vitamin C nach oben gemäß Tabelle 1, Abschnitt 3, also 50 % (50 % von 24,4 = 12,2 mg) = 36,6 mg/100 g; gemäß den in Abschnitt 6 aufgeführten Rundungsleitlinien liegt die obere Toleranzgrenze bei 37 mg/100 g.
- Wird bei einer amtlichen Kontrolle ein Vitamin-C-Gehalt festgestellt, der
 - zwischen 15 und 37 mg/100 g liegt, so befindet sich das Produkt gemäß den in Abschnitt 5.2 festgelegten Kriterien im Toleranzbereich;
 - zwischen dem angegebenen Wert und der unteren Toleranzgrenze liegt, sollte kontrolliert werden, ob das Produkt Abschnitt 2.3 entspricht;
- - entweder unter 15 oder über 37 mg/100 g liegt, sollte Abschnitt 2.4 herangezogen werden, in dem Beispiele der Aspekte aufgeführt sind, die berücksichtigt werden sollten, wenn der gemessene Wert außerhalb des Toleranzbereichs des angegebenen Werts liegt.

5.3 Die angegebenen Werte für die Nährstoffe oder anderen Stoffe, auf die sich die Angaben beziehen, überschreiten die Mindestgehalte so weit oder liegen so weit unter den in den Bedingungen für die Verwendung der betreffenden Angaben festgelegten Höchstwerten, dass sich der Gesamttoleranzbereich bei Anwendung der in Tabelle 1 (bei Lebensmitteln außer Nahrungsergänzungsmitteln) oder Tabelle 2 (bei Nahrungsergänzungsmitteln) aufgeführten Toleranzen auf diese angegebenen Werte mit den angegebenen Gehalten an Nährstoffen oder anderen Stoffen überschneiden würde, die in den Bedingungen für die Verwendung solcher Angaben festgelegt sind

oder

die angegebenen Werte für die Lebensmitteln zugesetzten Vitamine und Mineralstoffe überschreiten die Vitamin- und Mineralstoffmindestgehalte, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 in dem Lebensmittel vorhanden sein müssen, so weit, dass sich der Gesamttoleranzbereich bei Anwendung der Toleranzen in Tabelle 1 auf diese angegebenen Werte mit den Mindestgehalten an Vitaminen und

Mineralstoffen überschneiden würde, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 in dem Lebensmittel vorhanden sein müssen.

In einem solchen Fall findet, falls nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben über die Nährstoffe oder andere Stoffe gemacht werden, auf die Mindestgehalte oder Höchstgehalte an den Nährstoffen oder anderen Stoffen, für die die Angaben gemäß den Bedingungen dafür gemacht werden, ein Toleranzbereich Anwendung, der in Tabelle 3 aufgeführten Toleranzseite 1 entspricht.

Für Vitamine und Mineralstoffe, die Lebensmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 zugesetzt werden, findet auf die Mindestgehalte, die in dem Lebensmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 enthalten sein müssen, ein Toleranzbereich Anwendung, der in Tabelle 3 aufgeführten Toleranzseite 1 entspricht.

Bei den unter 5.3 beschriebenen Toleranzbereichen wurde die mit einem gemessenen Wert verbundene Messunsicherheit bereits berücksichtigt. Daher muss bei der Entscheidung, ob ein gemessener Wert im Toleranzbereich des angegebenen Werts liegt, keine Rücksicht auf eventuelle Messunsicherheiten genommen werden.

Beispiel 6:

- Festes Lebensmittel mit der Angabe „zuckerarm“
- Bedingung für die Verwendung der Angabe: höchstens 5 g Zucker pro 100 g
- Nährwertdeklaration auf dem Lebensmittel: Zucker: 4,1 g/100 g
- Gemäß den in Abschnitt 6 aufgeführten Rundungsregeln entspricht dies zwischen 4,05 und 4,14 g Zucker in 100 g.
- Bei Anwendung der Toleranzen für Zucker aus Tabelle 1 (± 2 g) würde dies zu folgender Toleranzobergrenze führen: höchster Wert (4,14) plus 2 g = 6,14/100 g; gemäß den in Abschnitt 6 aufgeführten Rundungsleitlinien liegt die obere Toleranzgrenze also bei 6,1 g/100 g; der Toleranzbereich, der sich aus Tabelle 1 ergibt, würde über den gemäß den Bedingungen für die Angabe geltenden Höchstgehalt von 5 g Zucker pro 100 g hinausgehen. Daher gelten die unter 5.3 ausgeführten Bestimmungen und es wird die unter „Toleranzseite 1“ der Toleranztabelle in Tabelle 3 (- 4 g) auf den für Zucker in den Bedingungen für die Verwendung der Angabe festgelegten Höchstgehalt (5 g) angewendet. Gemäß den in Abschnitt 6 aufgeführten Rundungsleitlinien liegt die obere Toleranzgrenze bei 5,0 g und die untere Toleranzgrenze bei 1,0 g.
- Wird bei einer amtlichen Kontrolle ein Zuckergehalt festgestellt, der
- - zwischen 1,0 und 5,0 g/100 g liegt, so befindet sich das Produkt gemäß den in Abschnitt 5.3 festgelegten Kriterien im Toleranzbereich;
- - entweder unter 1,0 oder über 5,0 g/100 g liegt, sollte Abschnitt 2.4 herangezogen werden, in dem Beispiele der Aspekte aufgeführt sind, die berücksichtigt werden sollten, wenn der gemessene Wert außerhalb des Toleranzbereichs des angegebenen Werts liegt.

5.4 Es wird eine Angabe zu Nährstoffen oder anderen Stoffen gemacht, in der ein Gehalt angegeben wird, der die Mindestgehalte überschreitet oder unterhalb der in den Bedingungen für die Verwendung der Angabe festgelegten Höchstwerte liegt

Um sicherzustellen, dass die Verbraucher nicht durch die nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben irreführt werden, gelten in diesem Fall die Bestimmungen des Abschnitts 5.1.

Beispiel 7:

- Ein Lebensmittel trägt die Angabe „hoher Ballaststoffgehalt, enthält 12 g Ballaststoffe pro 100 g“; es enthält nur 2 g Ballaststoffe pro 100 kcal
- Bedingung für die Verwendung der Angabe: mindestens 6 g Ballaststoffe pro 100 g

- Nährwertdeklaration auf dem Lebensmittel: Ballaststoffe: 12 g/100 g
- Gemäß den in Abschnitt 6 aufgeführten Rundungsregeln entspricht dies zwischen 11,5 und 12,4 g Ballaststoffe in 100g.
- Es wird ein Ballaststoffgehalt angegeben, der über dem als Bedingung für die Verwendung der betreffenden Angabe festgelegten Mindestgehalt (6 g/100 g) liegt. Daher gelten die in Abschnitt 5.4 genannten Bestimmungen, d. h. Abschnitt 5.1 findet Anwendung.

Fall 1) Bei der amtlichen Kontrolle wird ein Ballaststoffgehalt von 9,6 g/10 g festgestellt, die entsprechende Messunsicherheit beträgt $\pm 1,92$ g/100 g (für die Zwecke dieser Analyse wird eine spezifische Messunsicherheit von 20 % angenommen), $9,6 + 1,92 = 11,52$ g; die Tatsache, dass der festgestellte Wert unter dem angegebenen Wert liegt, erklärt sich durch die Messunsicherheit; das Produkt befindet sich gemäß den in Abschnitt 5.1 niedergelegten Kriterien innerhalb des Toleranzbereichs.

Fall 2) Bei der amtlichen Kontrolle wird ein Ballaststoffgehalt von $8,1 \text{ g} \pm 1,62 \text{ g/100 g}$ festgestellt, (für die Zwecke dieser Analyse wird eine spezifische Messunsicherheit von 20 % angenommen), $8,1 + 1,62 = 9,72$ g: der Wert befindet sich gemäß den in Abschnitt 5.1 niedergelegten Kriterien außerhalb der unteren Toleranzgrenze; es sollte Abschnitt 2.4 herangezogen werden, in dem Beispiele der Aspekte aufgeführt sind, die berücksichtigt werden sollten, wenn der gemessene Wert außerhalb des Toleranzbereichs des angegebenen Werts liegt.

Fall 3) Bei der amtlichen Kontrolle wird ein Ballaststoffgehalt von 14,5 g/100 g festgestellt, der gemäß den in Abschnitt 5.1 festgelegten Kriterien innerhalb des oberen Toleranzbereichs liegt; die obere Toleranzgrenze entspricht dem höchsten Wert (hier 12,4 g) plus der Toleranz nach oben für Ballaststoffe gemäß Tabelle 3 (+40%); (40 % von 12,4 = 4,96); $12,4 + 4,96 = 17,36$ g/100 g; gemäß den in Abschnitt 6 aufgeführten Rundungsleitlinien liegt die obere Toleranzgrenze also bei 17 g/100 g.

Fall 4) Bei der amtlichen Kontrolle wird ein Ballaststoffgehalt von 18,1 g/100 g festgestellt, der gemäß den in Abschnitt 5.1 festgelegten Kriterien außerhalb des oberen Toleranzbereichs liegt (siehe Fall 3); es sollte Abschnitt 2.4 herangezogen werden, in dem Beispiele der Aspekte aufgeführt sind, die berücksichtigt werden sollten, wenn der gemessene Wert außerhalb des Toleranzbereichs des angegebenen Werts liegt.

6. RUNDUNGSLEITLINIEN FÜR NÄHRWERTDEKLARATIONEN AUF LEBENSMITTELN

Rundungsleitlinien gehören zu den Einflussfaktoren bei der Festlegung von Toleranzen und insbesondere der Zahl der signifikanten Stellen und Dezimalstellen, damit kein falsches Maß an Genauigkeit impliziert wird. Bei der Einschätzung, ob ein bei einer Analyse der Kontrollbehörde festgestellter Wert sich innerhalb des Toleranzbereichs befindet, sollten die Leitlinien über die Rundung der angegebenen Werte berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage der Rundungsleitlinien könnte ein angegebener Eiweißgehalt von 12 g (keine Angabe über Eiweiß) einem Analyse- oder Berechnungswert zwischen 12,4 g und 11,5 g entsprechen.

- Die Toleranzmargen sollte jeweils auf den höchsten (oberen) und niedrigsten (unteren) Wert angewendet werden, von dem auf den angegebenen Wert gerundet werden kann, im Beispielfall also 12,4 g und 11,5 g.
- In diesem Fall würde die in Abschnitt 3 angegebene Toleranz $\pm 20\%$ betragen; dies ergibt eine Toleranz nach oben von 12,4 g plus 20 %, also insgesamt 14,88 g, die gerundet werden auf 15 g.
- Wird bei der Analyse ein Gehalt von 15 g festgestellt, so befindet er sich im Toleranzbereich; ein Gehalt von 16 g dagegen nicht.

Ein anderer Aspekt bei der Rundung betrifft die Nährstoffe, die in vernachlässigbaren Mengen vorhanden sind, so dass ihr Gehalt mit „0“ oder „<x g“ gemäß Tabelle 4, in der aufgeführt ist, welchen Werten „x“ bei den einzelnen Nährstoffen entspricht, angegeben werden kann. Alternativ könnte auf dem Etikett auch angegeben werden „Enthält geringfügige Mengen von ...“.

Tabelle 4: Rundungsleitlinien für die Nährwertdeklaration bei der Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln

Nahrungsbestandteil	Menge	Rundung
Energie		Auf 1 kJ/kcal genau (keine Dezimalstellen)
Fett*, Kohlenhydrate*, Zucker*, Eiweiß*, Ballaststoffe*, Polyole*, Stärke*	≥ 10 g pro 100 g oder ml	Auf 1 g genau (keine Dezimalstellen)
	< 10 g und $> 0,5$ g pro 100 g oder ml	Auf 0,1 g genau
	Menge nicht nachweisbar oder beträgt $\leq 0,5$ g pro 100 g oder ml	Es kann „0 g“ oder „<0,5 g“ angegeben werden.
Gesättigte Fettsäuren*, einfach ungesättigte Fettsäuren*, mehrfach ungesättigte Fettsäuren*	≥ 10 g pro 100 g oder ml	Auf 1 g genau (keine Dezimalstellen)
	< 10 g und $> 0,1$ g pro 100 g oder ml	Auf 0,1 g genau
	Menge nicht nachweisbar oder beträgt $\leq 0,1$ g pro 100 g oder ml	Es kann „0 g“ oder „<0,1 g“ angegeben werden.
Natrium	≥ 1 g pro 100 g oder ml	Auf 0,1 g genau
	< 1 g und $> 0,005$ g pro 100 g oder ml	Auf 0,01 g genau
	Menge nicht nachweisbar oder beträgt $\leq 0,005$ g pro 100 g oder ml	Es kann „0 g“ oder „<0,005 g“ angegeben werden.
Kochsalz	≥ 1 g pro 100 g oder ml	Auf 0,1 g genau
	< 1 g und $> 0,0125$ g pro 100 g oder ml	Auf 0,01 g genau
	Menge nicht nachweisbar oder beträgt $\leq 0,0125$ g pro 100 g oder ml	Es kann „0 g“ oder „<0,01 g“ angegeben werden.
Vitamine und Mineralstoffe	Vitamin A, Folsäure, Chlorid, Kalzium, Phosphor, Magnesium, Iod, Kalium	3 signifikante Stellen
	Alle übrigen Vitamine und Mineralstoffe	2 signifikante Stellen

* Gilt nicht für Unterkategorien